

# Wehrpflicht

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Wehrgesetz vom 21. 5. 1935.

- § 1. Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.  
Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.  
Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.
- § 4. Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.
- § 7. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt:  
a) den aktiven Wehrdienst,  
b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstand.
- § 8. Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich.  
Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.
- § 9. Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.
- § 10. Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.
- § 11. Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.
- § 13. Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer  
a) mit Zuchthaus bestraft ist,  
b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,  
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist,  
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,  
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.
- § 15. Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.
- § 17. Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihrer Wehrpflicht zu genügen.  
Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden.
- § 18. Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.
- § 19. Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen.  
Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen.

## Städt. Straßenbahn Augsburg.

### Fahrpreis-Übersicht

#### A) Barverkehr.

1-2 Teilstreden . . . . .	10 Rpfr.
über 2-4 Teilstreden . . . . .	15 "
über 4-6 Teilstreden . . . . .	20 "
über 6 Teilstreden . . . . .	25 "
Zuschlag zum Uebergang auf eine höhere Tarisstufe	5 "
Zuschlag für die Außenstrecke Haunstetten . . . . .	5 "
Kriegsbeschädigte und Altveteranen mit Grundkarte — bis 400 RM. monatliches Roheinkommen — auf allen Strecken . . . . .	10 "
Angehörige der SA, SS, NSKK, Fliegersturm, Reichswehr, Reichsmarine, Luftwaffe, blauen Polizei (ausschließlich Offiziere), des Arbeitsdienstes, der HJ, BDM, Amtswalter, Politische Leiter, wenn sie Dienstanzug tragen, Flugschüler mit Ausweis, auf allen Strecken . . . . .	10 "
Kinder:	
bis einschließlich 14 Jahre . . . . .	10 "
1 Kind unter 1 m Körpergröße . . . . .	frei
Gepäck . . . . .	10 Rpfr.
Hunde . . . . .	10 "

#### B) Zeitkartenverkehr.

Jahresnehtarten (mit Lichtbild) . . . . .	240.— RM.
Monatsnehtarten (mit Lichtbild):	
ganzer Monat . . . . .	24.— "
halber Monat . . . . .	12.— "

#### Monatsstreckenarten:

täglich 4 Fahrten:	
1-4 Teilstreden . . . . .	10.— RM.
über 4-6 Teilstreden . . . . .	12.— "
über 6 Teilstreden . . . . .	15.— "
täglich 2 Fahrten:	
1-4 Teilstreden . . . . .	5.— "
über 4-6 Teilstreden . . . . .	6.— "
über 6 Teilstreden . . . . .	7.50 "

#### Wochenarten für Beamte und Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis 3000.— RM. ohne Sozialzulagen sowie für Arbeiter:

täglich 4 Fahrten . . . . .	2.40 "
täglich 2 Fahrten . . . . .	1.20 "
(Vorgeschriebene Bestätigung ist vorzulegen. Einlagarten beim Schaffner erhältlich. Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstelle.)	

#### Arbeitslosenarten für 6 Fahrten . . . . . 60 Rpfr.

(Kontrollkarte des Arbeits- bzw. Wohlfahrtsamtes. — 3 Monate gültig. Strecke von der Wohnung zum Arbeits- bzw. Wohlfahrtsamt.)

#### Monatschüler- und Lehrlingsarten:

täglich 4 Fahrten . . . . .	6.— RM.
täglich 2 Fahrten . . . . .	3.— "
(Lehrlinge: Lehrvertrag oder Bescheinigung über die Dauer der Lehrzeit vorlegen. Strecke von der Wohnung zur Schule bzw. zur Arbeitsstelle.)	